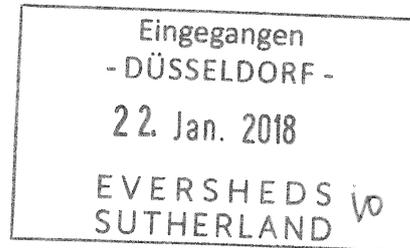


**Landgericht Bochum
-Geschäftsstelle-**

-I-13- Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum

Rechtsanwälte
Eversheds Sutherland
Königsallee 53 - 55
40212 Düsseldorf



22.01.2018
Seite 1 von 1
Aktenzeichen
I-13 O 13/17
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Mais
Durchwahl
0234/967-3526

Ihr Zeichen: 2015 - 17

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit
Stadt Wuppertal -Rechtsabteilung- gegen ASS Athletic Sport
Sponsering GmbH

erhalten Sie die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Mais

Justizbeschäftigte

- automatisch erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Josef-Neuberger-Straße 1
44787 Bochum
Sprechzeiten
Mo. bis Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
zusätzlich Mo. bis Do. 13.30 -
15.30 Uhr
Telefon
0234/967-0
Telefax:
0234 9673521

Nachbriefkasten: Josef-
Neuberger-Straße 1, 44787
Bochum
Konten der Zahlstelle Bochum:
Bundesbank IBAN
DE79 4300 0000 0043 0015 10
Schalterstunden: Mo - Do von
7.30 - 12.30 u. 14.00 - 16.00
Uhr, Fr 7.30 - 12.30 u. 14.00 -
15.45

Abschrift**Öffentliche Sitzung**

Bochum, 17.01.2018

der 13. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - des Landgerichts

Geschäfts-Nr.:

I-13 O 13/17

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Roth
als Vorsitzende

Handelsrichterin Dureck

Handelsrichter Wynands

Justizbeschäftigte Mais
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



In dem Rechtsstreit

Stadt Wuppertal -Rechtsabteilung- gegen ASS Athletic Sport Sponsering GmbH
erschieden bei Aufruf

für die Klägerin Rechtsanwalt Schwencke, der leitende Direktor der Rechtsabteilung
Herr Radtke und Referendarin Gerdes
für die Beklagte Rechtsanwalt Struck

Zeugen:

Mathias Haschke

Martin Bang

Dr. Peter Hoffmann

Andreas Maaßen

Gerhard Rogosky

Lothar Moderegger

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt, über die Bedeutung des Eides belehrt
und auf die Strafbarkeit einer eidlichen sowie uneidlichen Aussage hingewiesen.

Die Zeugen verließen sodann den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Die Rechtsanwälte erklärten:

Über den Stand des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft ist uns nichts
Näheres bekannt.

Der Klägervorteiler stellte die Anträge aus dem Schriftsatz vom 20.11.2017, Bl. 335 d.A.

Der Beklagtenvertreter beantragte Klageabweisung.

b. u. v.

Die Zeugen sollen vernommen werden.

1. Zeuge:

Zur Person:

Haschke Matthias, 65 Jahre, Rentner, wohnhaft in Wuppertal, mit den Parteien bzw. Geschäftsführern nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich war in der Zeit von 01.11.2008 bis zum 28.02.2013 Geschäftsführer der Wuppertaler Marketing GmbH.

Nach Übernahme meiner Tätigkeit habe ich mich in den Sachverhalt eingearbeitet und die Frage aufgeworfen, inwieweit wir die Anbringung der Werbekaufkleber überprüfen könnten. Wir gelangten zu dem Schluss, dass der Aufwand hierfür zu hoch sei. Im Übrigen beinhaltet allein der Umstand, dass die Fahrzeuge, die mit einem Wuppertaler Kennzeichen führen, auch bereits einen Werbeeffect für die Stadt. Ich habe von meinem inzwischen verstorbenen Vorgänger Herrn Sander gesagt bekommen, dass die Beklagte sich melden würde, wenn sie keine Aufkleber mehr habe.

Wir haben danach noch einmal Aufkleber produziert und zugeschickt. Meines Wissens hat die Beklagte auch ein bis zwei Fotos von Fahrzeugen mit Aufklebern verschickt.

Dem Zeugen wurde die E-Mail vom 08.06.2010 (Anlage K 16) vorgehalten.

Der Zeuge erklärte:

Die E-Mail war mir nicht bekannt.

Wir haben nicht überprüft, ob Fahrzeuge der Beklagten, die in Wuppertal unterwegs waren, mit dem Aufkleber versehen waren, im Übrigen trugen auch andere Kraftfahrzeuge den Aufkleber der Klägerin.

Ich kann mich an ein Gespräch mit den Herren Bang und Loewen im Februar 2009 über die Aufkleberproblematik nicht erinnern.

3

Mit Frau Grawe hatte ich keinen Kontakt.

Auf Nachfrage:

Bei der Frau Neudert handelt es sich um eine Mitarbeiterin der WMG, die meines Wissens in der Buchhaltung beschäftigt war.

Dem Zeugen wurden die Abbildungen auf Anlage K 16, Bl. 267 r vorgehalten.

Er erklärte:

Diese Fotos sind mir bekannt.

Auf Nachfrage

Von Seiten der WMG ist nicht überprüft worden, ob die Zahl der von der Beklagten in Rechnung gestellten Fahrzeuge mit der Anzahl der produzierten Werbeaufkleber übereinstimmte. Es war ja ein eingespieltes Verfahren und die Beklagte sollte mitteilen, wenn keine Aufkleber mehr vorlagen. Das hat aus meiner Sicht funktioniert.

Ich kann heute nichts mehr zu der Zahl der Zulassungen, zu der Zahl der Aufkleber und zu einer möglichen Überprüfung sagen.

I. d. u. g.

Die Anwesenden verzichteten auf die Vorlesung der Aussage und der Vereidigung des Zeugen.

b.u.v.

Der Zeuge bleibt unvereidigt und wird entlassen.

2. Zeuge

Bang, Martin, 55 Jahre, Dipl.-Geograph, zur Zeit Geschäftsführer der Wuppertaler Marketing GmbH, wohnhaft Wuppertal, mit den Parteien bzw. Geschäftsführern nicht verwandt und nicht verschwägert.

Ich weiss, dass die Staatsanwaltschaft Wuppertal ein Ermittlungsverfahren führt. Ich weiss allerdings, nicht ob es gegen meine Person gerichtet ist.

Der Zeuge wurde darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft Wuppertal die Akten im Zuge eines gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahrens angefordert hat. Der Zeuge wurde besonders belehrt.

Zur Sache:

Ich bin seit 2009 Mitarbeiter der WMG gewesen und seit 2013 Geschäftsführer.

Bis 2013 hat sich Herr Haschke um die Angelegenheit gekümmert. Ich war bis dahin gar nicht damit befasst. Als ich Geschäftsführer wurde, habe ich ein funktionierendes System übernommen.

Wir haben überprüft, ob die Anzahl der vom Straßenverkehrsamt gemeldeten Fahrzeuge mit den Angaben in der Rechnung der Beklagten übereinstimmte. In der Zeit, in der ich Geschäftsführer bin, hat die Beklagte weder Aufkleber angefordert noch hat die WMG Aufkleber verschickt.

Dass zwischen der WMG und der Beklagten kein schriftlicher Vertrag bestand, ist im Jahr 2016 aufgefallen, als wir die Aktenlage nochmal überprüft haben.

Auf Nachfrage:

Ich habe im Februar 2009 als Mitarbeiter der WMG angefangen.

Ich kann mich nicht an ein Gespräch im Februar 2009 mit den Herren Haschke und Loewen erinnern. Ich habe bei Sichtung unserer Akten allerdings eine Notiz gefunden, aus der sich ergibt, dass sich Herr Loewen mit Herrn Haschke über das Thema unterhalten hat.

Auf Nachfrage des Klägersvertreters:

Es ist richtig, das ich im Juni 2010 Protokoll bei einer Aufsichtsratssitzung der WMG geführt habe. Soweit ich mich erinnere, habe ich im Protokoll festgehalten, dass ein Gespräch zwischen Herrn Haschke, dem Wirtschaftsprüfer und dem Kämmerer Dr. Slawig stattgefunden habe, bei dem die Abwicklung der Vertragsbeziehung mit der Beklagten aus Sicht der WMG ordnungsgemäß laufen.

Zu diesem Zeitpunkt war ich Projektleiter bei der WMG. Kurz danach bin ich Prokurist geworden. Im Zuge der Recherchen für diesen Prozess sind uns die beiden Fotos, die Aufkleber auf den Fahrzeugen zeigen, aufgefallen. Vorher war mir dies nicht präsent.

Den ursprünglich zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag kannte ich vor den Recherchen zu diesem Prozess nicht. Ich habe - wie gesagt - ein bestehendes System übernommen.

Auf Nachfrage:

Bei meiner Geschäftsführertätigkeit war ich mit der Frage, wer Aufkleber hätte liefern, bzw. anfordern sollen, nicht befasst, bis die Sache im Vorfeld des Prozesses thematisiert wurde. Ich war mit anderen Dingen befasst. Ich bin davon ausgegangen, das ggfls. weiterhin ein Mitarbeiter sich darum kümmern würde, wenn dies der Fall

gewesen wäre. Es waren wie gesagt eingespielte Prozesse. Die Zahl der Mitarbeiter der WMG schwankt und liegt bei ca. 18.

Ich habe im Nachhinein bei den Recherchen die Erkenntnis gewonnen, dass die WMG Aufkleber der Beklagten zur Verfügung hätte stellen müssen, wenn diese von der Beklagten angefordert worden wären. Wie bereits geschildert, habe ich mir vor der Aufarbeitung der Akten keine Gedanken darüber gemacht, wer die Aufkleber hätte bestellen und liefern müssen.

I. d. u. g.

Die Anwesenden verzichteten auf die Vorlesung der Aussage und der Vereidigung des Zeugen.

b.u.v.

Der Zeuge bleibt unvereidigt und wird entlassen.

Der Zeuge verzichtete auf Auslagenerstattung und wurde entlassen.

3. Zeuge

Dr. Hoffmann, Peter, 40 Jahre, Lehrer, wohnhaft in Bad Sassendorf, mit den Parteien bzw. Geschäftsführern nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich habe im Jahr 2001 als Praktikant bei der Beklagten angefangen und bin nach ca. 3 Monaten als fester Angestellter übernommen worden. Ich war bis ca. 2011 als Angestellter für die Beklagte tätig. Heute bin ich im Hauptberuf Lehrer, arbeite aber noch als freier Mitarbeiter für die Beklagte. Im Jahr 2004 war ich Mitarbeiter im Marketing bei der Beklagten.

Der zwischen den Parteien geschlossene Werbevertrag vom 29.03.2004 ist damals völlig an meinem Schreibtisch vorbeigelaufen.

Ich bin im Jahr 2009 erstmals mit dem Vertrag befasst worden. Zunächst hatte ich Kontakt mit einer Person der Stadt Wuppertal, nachher mit einer Mitarbeiterin der WMG. Mein Gesprächspartner von der Stadt Wuppertal kannte keine Einzelheiten des Vertrages und fragte mich danach. Ich habe den Vorgang dann an den Geschäftsführer der Beklagten weitergegeben, der mir dann mitteilte, dass die Rückfrage erledigt sei. Dann war ich zunächst nicht weiter mit der Sache befasst.

Ich bin dann im Jahr 2010, als ich der Geschäftsleiter der Marketingabteilung der Beklagten war, erneut mit der Sache befasst worden. Soweit ich mich erinnere, bin ich von einer Mitarbeiterin der Stadt oder der WMG – es könnte eine Frau Neudert gewesen sein- darauf angesprochen worden, dass Aufkleber fehlten. Frau Neudert fragte dann, wie das Prozedere war.

Ich habe mich dann bei den Sachbearbeitern, die für die Auslieferung der Fahrzeuge zuständig waren, nach den Aufklebern erkundigt. Ich habe dann der Frau Neudert wohl die Rückmeldung gegeben, dass uns Aufkleber fehlten. Ich meine, dass ich noch einmal nachgefragt hätte, kann mich aber an eine Reaktion nicht erinnern. Die Abwicklung mit den Aufklebern wäre im übrigen Sache der Sachbearbeiter gewesen. Ich habe zwei E-Mails an Frau Neudert geschrieben.

Dem Zeugen wurde die Mail vom 08.06.2010, Anlage K16, Bl. 267 d.A. vorgehalten.

Der Zeuge erklärte:

Diese E-Mail ist mir zur Zeit nicht präsent. Ich meinte zwei E-Mails, die ich vorher geschickt haben muss. In diesen E-Mails ging es um die Frage der Aufkleber.

Ich war auch mit den Rechnungen, die die Beklagte an die WMG geschickt hat, nicht befasst. Bei der Beklagten gab es damals ca. 30 bis 35 Mitarbeiter.

Auf Nachfrage:

Ich habe damals nicht hinterfragt, warum die Beklagte Fahrzeuge in Wuppertal zugelassen hat. Bei der Anzahl der Zulassungen – mehrere Tausend- war es wichtig, dass die Prozesse einfach verliefen. Soweit ich mich erinnere, lief es mit der Stadt Wuppertal rund. Aufkleber waren für die Beklagte nichts Ungewöhnliches. Es wurden auch andere Aufkleber verwendet in anderen Kundenbeziehungen, z.B. Aufkleber mit „Olympia ...“.

Als Marketingmitarbeiter war ich persönlich nicht mit der Zulassung befasst. Ich wäre nur befasst worden, wenn es Probleme gegeben hätte. Dies war jedoch nicht der Fall.

Auf Nachfrage des Beklagtenvertreters:

Ich habe keine Erinnerung, wie die Kosten für den Werbeaufkleber gegenüber der Klägerin bzw. der WMG berechnet wurden. Bei den anderen Aufklebern waren Kosten von 20,00 Euro nicht unüblich. Zum Teil wurden auch Kosten für das Aufkleben berechnet. Die Höhe kann ich heute nicht mehr angeben. Die Aufkleber hatten auch unterschiedliche Größen. Es gab keine genauen Preise. Es gab verschiedene Größen und Stellen. Aufkleber am Heck waren aus meiner Sicht

wertvoller als Aufkleber an den Seitentüren. Der Preis hing auch von der Stückzahl, der Größe und den Partnern ab.

Auf Nachfrage des Beklagtenvertreters:

Ich weiss, dass bei der Beklagten damals erheblicher Arbeitsaufwand bei der Bearbeitung von Knöllchen entstanden ist. Konkret war ich damit nicht befasst.

Wenn mir ein Preis von 8,70 Euro für die Aufkleber genannt wird, halte ich dies für einen extrem fairen Preis. Mit fair meine ich niedrig.

Auf Nachfrage des Klägersvertreters:

Aus meiner Sicht ist der Aufwand für die Bearbeitung von Knöllchen nicht davon abhängig, in welcher Stadt die Fahrzeuge zugelassen waren.

Auf Nachfrage des Beklagtenvertreters:

Wenn mir vorgehalten wird, dass der Aufwand größer sei, weil die Post in Wuppertal einging und von dort nach Bochum verbracht wurde, war mir dieser Umstand nicht präsent. Die Größe dieses Mehraufwandes kann ich nicht schätzen. In diesem Zusammenhang fällt mir allerdings ein, dass der Aufwand für eine Zulassung in Wuppertal insoweit größer war, als der Fahrweg nach Wuppertal weiter war.

I. d. u. g.

Die Anwesenden verzichteten auf die Vorlesung der Aussage und der Vereidigung des Zeugen.

b.u.v.

Der Zeuge bleibt unvereidigt und wird entlassen.

4.Zeuge:

Zur Person:

Maaßen , Andreas, 46 Jahre , Leitender Angestellter, wohnhaft in Bochum, mit den Parteien bzw. Geschäftsführern nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich bin seit 16 Jahren für die Beklagte tätig, davon die letzten 14 Jahre in Leitender Position. Ich bin konkret für die bundesweite Zulassung und Verplanung von Fahrzeugen zuständig. Ich kenne den Werbevertrag vom 29.03.2004 (Anlage K 2) nicht.

Zu einem bestimmten Zeitpunkt teilte die Geschäftsführung der Beklagten uns spontan mit, dass ab jetzt die Fahrzeuge in Wuppertal zugelassen werden sollten und die Zulassungen wie im übrigen über den Zulassungsdienst Rhein-Ruhr erfolgen sollten. Wir haben dies dann eingestellt. Es ist schon sehr lange her, es könnte 2004 gewesen sein. In diesem Zusammenhang wurde uns mitgeteilt, dass wir Aufkleber der Stadt Wuppertal an die Autohäuser schicken sollten. Bis dahin hatten wir andere Aufkleber, z.B. des Landessportbundes verwendet. Für die Versendung der Aufkleber war meine Abteilung zuständig.

Ich habe Herrn Hoffmann jeweils mitgeteilt, wenn wir neue Aufkleber benötigten. Er kümmerte sich dann darum. Mit den anderen Aufklebern, z. B. des Landessportbundes haben wir es ähnlich gemacht. Nach zwei bis drei Tagen kam dann jeweils ein Paket mit Aufklebern.

Ich weiss nicht mehr, wie viele Lieferungen erfolgten. Die Lieferungen erfolgten nach Bedarf. Ich musste jeweils rechtzeitig Bescheid sagen.

Die Aufkleber wurden zunächst in der Halle gelagert und später in einem Raum hinter der Sachbearbeiterin. Ich habe den Lagerraum noch vor Augen. Dort wurden alle Aufkleber gelagert.

Es gab sechs bis acht verschiedene Aufkleber. Vorwiegend war es meine Aufgabe, für entsprechendes Material zu sorgen. Das Versenden an die Autohäuser haben alle Mitarbeiter gemacht.

Ich gehe davon aus, dass für jedes in Wuppertal zugelassene Fahrzeug Aufkleber der Stadt Wuppertal an die Autohäuser versandt wurden. Dabei wird nicht für jede einzelne Zulassung ein Aufkleber übersandt, sondern z.B. an ein Autohaus Aufkleber in einer Stückzahl von 30. Entweder haben meine Mitarbeiter dann mitgeteilt, dass sie nicht mehr genug Aufkleber hatten oder die Autohäuser haben dies kommuniziert. Ich weiss, dass sehr viele Fahrzeuge in Wuppertal zugelassen wurde. Ich meine mindestens 7.000,00 pro Jahr. Ich meine, dass man hierfür zwei bis drei Kartons mit Aufklebern pro Jahr benötigen würde. Ich weiss nicht, bis wann die Aufkleber der Stadt Wuppertal dort lagerten.

Irgendwann sind keine Aufkleber mehr von Wuppertal geliefert worden. Ich hatte zwei bis dreimal nachgefragt und dann nicht mehr. Danach hat sich auch mein Arbeitsfeld verändert.

Auf Nachfrage des Beklagtenvertreters:

9

Wir haben gemeldet, wenn Aufkleber fehlten. Ich habe das dann Herrn Hoffmann mitgeteilt.

I. d. u. g.

Die Anwesenden verzichteten auf die Vorlesung der Aussage und der Verteidigung des Zeugen.

b. u.v.

Der Zeuge bleibt unvereidigt und wird entlassen.

Der Zeuge verzichtete auf Auslagenerstattung.

5. Zeuge:

Zur Person:

Rogosky, Gerhard, 62 Jahre, Kaufmann, wohnhaft 52159 Roetgen, mit den Parteien bzw. Geschäftsführern nicht verwandt und nicht verschwägert

Zur Sache:

Ich bin seit dem 01.01.2001 für die Beklagte tätig. Ich bin Prokurist. Ich war in keiner Form in den Abschluss des Werbevertrages vom 29.03.2004 eingebunden.

Ich war insoweit mit der Umsetzung des Vertrages befasst, als ich mit Herrn Maaßen besprochen habe, wie die Aufkleber zu den Händlern kommen, und dass ich mit Herrn Hoffmann besprochen habe, dass Aufkleber an den Autos angebracht werden mussten.

Ich hatte meine Information von dem Geschäftsführer der Beklagten erhalten. Er hat mir gesagt, dass Aufkleber der Stadt Wuppertal an den Fahrzeugen angebracht werden sollten. Soweit ich weiss, sollten uns die Aufkleber zugeschickt werden. Wir mussten sie dann verwalten und weiterleiten. Um die Anforderung der Aufkleber hat sich zunächst unser damaliger Marketingleiter Herr Penz gekümmert und später Herr Hoffmann.

Es war Aufgabe des Marketingleiters, sich um die Anforderung der Aufkleber zu kümmern in Abstimmung mit Herrn Maaßen, der dann für die eigentliche Abwicklung mit den Autohändlern zuständig war.

Ich habe die Aufgabenverteilung besprochen. Mit der Abwicklung selbst war ich dann nicht mehr befasst. Ich kümmere mich nicht um die Lagerung des Bestandes und

deren Aufbewahrung. Ich weiss nicht, wie die Verrechnung stattfindet. Die Rechnungen selbst macht Frau Moska, die Leiterin der Buchhaltung.

Auf Nachfrage :

Der Geschäftsführer der Beklagten hat mir damals gesagt, dass wir für jedes in Wuppertal zugelassene Fahrzeug einen Werbekostenzuschuss bekommen und dass vereinbart worden sei, dass ein Aufkleber auf jedes Fahrzeug anzubringen sei. Aufgrund der Schilderung des Geschäftsführers der Beklagten hatte ich den Eindruck, dass die Aufkleber nicht der Mittelpunkt des Vertrages waren. Ich weiss, dass wir auch Aufkleber verschickt haben.

Auf Nachfrage:

Ich habe Herrn Duddeck so verstanden, dass die Klägerin sich die Einnahmen auch nicht entgehen lassen wollte. Wie gesagt war ich bei dem Gespräch nicht dabei. Der Geschäftsführer der Beklagten regelte dann, dass die Beklagte eine Niederlassung in Wuppertal gründen musste.

Wir haben wie bei anderen Zulassungen einen Zulassungsdienst für die Zulassungen in Wuppertal beauftragt. Für die etwas längere Strecke hat uns der Zulassungsdienst zwar nicht unmittelbar höhere Kosten in Rechnung gestellt, die Mehrkosten aber in seine Kalkulation eingepreist, so dass sie indirekt in die weiteren Preisverhandlungen eingeflossen sind. Post in Wuppertal wurde von Mitarbeitern der Beklagten zwei- bis dreimal pro Woche abgeholt.

Auf Nachfrage:

Ich war Stellvertreter des Geschäftsführers der Beklagten und habe den operativen Betrieb der Beklagten geleitet. Mit der Buchführung war ich nicht befasst. Alle Kundenfahrzeuge wurden in Wuppertal zugelassen. In Bochum wurden lediglich Autos für die Geschäftsführung der Beklagten zugelassen.

Auf Nachfrage:

Die Niederlassung der Beklagten in Wuppertal befand sich an der Privatanschrift des Gesellschafters Robert Sanders. Dieser teilte telefonisch mit, wenn Post für die Beklagte dort eintraf.

I. d. u. g.

Die Anwesenden verzichteten auf die Vorlesung der Aussage und der Verteidigung des Zeugen.

b.u.v.

Der Zeuge bleibt unvereidigt und wird entlassen.

Der Zeuge verzichtete auf Auslagenerstattung.

6. Zeuge:

Zur Sache:

Moderegger, Lothar, 64 Jahre, Pensionär, wohnhaft in Solingen, mit den Parteien bzw. Geschäftsführern nicht verwandt und nicht verschwägert

Zur Sache:

Ich war von 1991 bis zu meiner Pensionierung im Jahre 2008 Leiter des Strassenverkehrsamtes.

Ich erinnere mich, dass damals zwischen einigen Zulassungsstellen ein ziemlicher Wettbewerb um die Zulassung von Fahrzeugen entstanden war und dass einige Zulassungsstellen in meiner Meinung bedenklicher Art und Weise, Nachlässe auf die bundeseinheitlich feststehende Zulassungsgebühr gewährten. Dies erfuhr ich u.a. bei Gesprächen bei Arbeitskreisen. Mich sprach dann der Ordnungsdezernent, der im Jahre 2013 verstorbene Herr Hacklender, an, dass er jemanden von der Beklagten kenne, die Fahrzeuge in Wuppertal zulassen würde, wenn wir ihr gebührenrechtlich entgegenkämen. Ich machte deutlich, dass ich dies nicht für zulässig hielt und nicht mitmachen würde. Soweit ich mich erinnere, bestand Herr Hacklender auch nicht weiter auf der Sache.

Später wurde mir dann mitgeteilt, ich weiss heute nicht mehr von wem, dass die Beklagte jedes in Wuppertal zugelassene Fahrzeug mit einem Aufkleber der Stadt Wuppertal versehen sollte und dafür einen gewissen Betrag erhalten sollte.

Wie hoch der Betrag, war weiss ich nicht. Die Zulassungsgebühren wurden in voller Höhe erhoben. Ich hatte die Aufgabe, das personalneutral zu organisieren. Es fiel ja eine Menge Mehrarbeit an. Soweit ich mich erinnere, erfolgten die Zulassungen der Beklagten über einen Zulassungsdienst. Wir regelten das dann so, dass die Zulassungen der Beklagten vor Beginn unserer eigentlichen Öffnungszeiten erfolgten. Wir erhielten Aufkleber, die wir für jedes zugelassene Fahrzeug mit den Zulassungspapieren mitgegeben haben. Es könnte auch sein, das wir mal einen Stapel mitgegeben haben.

Die genaue Zahl der Zulassungen kenne ich heute nicht mehr. Nach meiner Erinnerung verblieb nach Abzug der Werbekosten für die Stadt Wuppertal ein erheblicher Betrag.

Ich bin fest davon überzeugt, dass wir Sorge dafür getragen habe, dass für jedes zugelassene Fahrzeug ein Aufkleber weitergegeben wurde, möglicherweise auch mal ein Stapel. Ob die Aufkleber kontinuierlich nachgeliefert wurden oder von uns bestellt werden mussten, weiss ich heute nicht mehr. Ich kann mich auch an die genauen Jahreszahlen nicht mehr erinnern.

So lange ich im Dienst war, ist die Praxis der Aushändigung von Aufklebern auch beibehalten worden.

Auf Nachfrage des Klägersvertreters:

Ich bin sicher, dass ich die Aufkleber in meiner Dienststelle gesehen habe. Sie waren schmal und lang, in blau mit gelber Schrift. Wo genau und ob ich sie auf dem Schreibtisch eines Mitarbeiters gesehen habe, weiss ich heute nicht mehr.

Ich meine mich zu erinnern, dass wir nach Aufbrauchen der Aufkleber telefonisch Nachschub beim Stadtmarketing angefordert haben.

Meine Abteilung bestand damals aus ca. 60 Mitarbeitern. Ich persönlich habe keine Aufkleber angefordert. Wer dies getan haben könnte, kann ich nicht mehr sagen. Vielleicht sind die Aufkleber auch ohne Anforderung geliefert worden.

Ich gehe davon aus, dass ich mit meinem damaligen Ressortleiter Loewen über den Vorschlag, den mir der Ordnungsdezernent unterbreitet hat, gesprochen habe. Wie gesagt, gab es auch keine längere Diskussion mit dem Ordnungsdezernenten, weil ich meinen Standpunkt klargemacht habe und andererseits von meinem Demonstrationsrecht Gebrauch gemacht hätte.

I. d. u. g.

Die Anwesenden verzichteten auf die Vorlesung der Aussage und der Vereidigung des Zeugen.

b. u. v.

Der Zeuge bleibt unvereidigt und wird entlassen.

Nunmehr erschien der Zeuge Dr. Andreas Kletzander.

Der Zeuge wurden zur Wahrheit ermahnt, über die Bedeutung des Eides belehrt und auf die Strafbarkeit einer eidlichen sowie uneidlichen Aussage hingewiesen.

7. Zeuge:**Zur Person:**

Kletzander, Andreas, 56 Jahre, Angestellter im öffentlichen Dienst, wohnhaft in Wuppertal, mit den Parteien bzw. Geschäftsführern nicht verwandt und nicht verschwägert

Zur Sache:

Ich war von 2001 bis 2006 Ressortleiter des Stadtmarketings. Ich erfuhr von Plänen, dass die Beklagte mehrere Tausend Fahrzeuge in Wuppertal zulassen sollte. Ich habe Gespräche mit dem Oberbürgermeister und dem beigeordneten Herrn Hacklender geführt. An Gespräche mit dem Geschäftsführer der Beklagten kann ich mich nicht erinnern.

Ich habe den Werbevertrag zusammen mit dem Oberbürgermeister unterzeichnet, und war auch bei der Abfassung beteiligt. In die Prüfung waren natürlich noch andere Personen eingebunden. Ich war eingebunden in der Erstellung des Vertrages, aber nicht federführend.

Der Zeuge weiter:

Ich weiss heute nicht mehr, ob der Vertrag in Anwesenheit aller Unterschriftsleistenden oder möglicherweise postalisch unterzeichnet wurde. Ich habe den Vertrag im Vorfeld meiner Vernehmung noch mal intensiv gelesen.

Nach meiner Erinnerung war die Anbringung des Aufklebers die eigentliche Leistung der Beklagten. Der Aufkleber existierte bereits. Der Aufkleber existierte mit gleichem Material und gleicher Gestaltung und wurde verteilt an andere Personen, die den Aufkleber anbrachten, wurde kein Entgelt bezahlt. Meines Erachtens wurde der Aufkleber kostenlos abgegeben.

Für uns war interessant, dass die Aufkleber in großer Stückzahl über die KFZ-Stelle verbreitet werden konnten.

Ich fand den vereinbarten Betrag angemessen.

Ich weiss, dass der Vertrag bis 2005 befristet war, die Kooperation aber langfristig beabsichtigt war.

Das Marketing wurde dann neu organisiert. Meine Ressort wurde aufgabenmäßig in die neugegründete Wuppertal Marketing GmbH überführt, deren Geschäftsführer ich dann wurde. Die WMG ist dann aus meiner Sicht neuer Vertragspartner der

Beklagten geworden und hat dann gegenüber der Klägerin als Auftragnehmerin bei der Abwicklung des Werbevertrages gehandelt. Ich gehe davon aus, dass dies auch mit den Verantwortlichen der Beklagten besprochen wurde, weil der Schriftverkehr und die Rechnungen mit der WMG erfolgten.

Ich weiss nicht, ob bei der Stadt oder anderswo ein anderer Vertrag unterschrieben wurde. Ich gehe allerdings nicht davon aus. Ich habe damals aus den Augen verloren, dass der Vertrag bis Ende 2005 befristet war, zumal damals viel neu zu organisieren war. Für mich lief der Vertrag weiter. Dementsprechend wurde es auch praktiziert. Zunächst war die Klägerin und dann die WMG dafür zuständig, die Aufkleber zu liefern. Konkret war es der damalige Werbeleiter van Kürten. Ich weiss, dass zumindest die Anzahl von Aufklebern, die für die Laufzeit des schriftlichen Vertrages benötigt wurde, der Beklagten zur Verfügung gestellt wurde. Jedenfalls so lange ich Geschäftsführer war bis Anfang 2006, wurde eine ausreichende Anzahl an Aufklebern geliefert. Im Übrigen wäre es ja auch Aufgabe der Beklagten gewesen, fehlende Aufkleber anzufordern. Diese Aufkleber wurden an die Beklagte geliefert. Daneben haben wir weitere Aufkleber an Verteilstellen geliefert. Ob eine solche Verteilstelle auch das Strassenverkehrsamt war, weiss ich heute nicht mehr. Es ist möglich.

Ich gehe davon aus, dass die WMG bzw. Marketingabteilung der Klägerin aus Wirtschaftlichkeitsgründen eine große Anzahl von Aufklebern hat produzieren lassen. Anders kann ich mir das nicht vorstellen. Die Aufkleber waren ja nicht nur für die Fahrzeuge der Beklagten konzipiert, sondern allgemein für Werbung an Fahrzeugen.

Grundsätzlich war es zwar unerheblich, ob die Werbung an Fahrzeugen angebracht wurde, die in Wuppertal oder z.B. Bochum zugelassen waren. Allerdings ist der Glaubwürdigkeitseffekt der Wuppertalwerbung für Fahrzeuge, die in Wuppertal zugelassen sind, größer.

Auf Nachfrage:

Zweifellos hatte die Stadt Wuppertal auch ein Interesse an den Einnahmen durch die Zulassungen. Für mich als Marketingmitarbeiter war jedoch der Werbeeffect entscheidend und die saubere Trennung beider Bereiche.

Die Vergütung für die Beklagte war aus meiner Sicht angemessen, weil die Beklagte verpflichtet war, die Aufkleber anzubringen und für die Dauer des Vertrages angebracht zu lassen. Bei Streuartikeln wie Aufklebern, die an Bürger verteilt werden, ist sonst davon auszugehen, dass der überwiegende Teil weggeworfen wurde.

15

Bei den Gesprächen, an denen ich teilgenommen habe, ging es nicht um einen Rabatt für die Zulassungsgebühren. Als Marketingmitarbeiter wurde ich dazu gerufen, als es um die konkrete Werbemaßnahme ging.

Ich gehe davon aus, das vor meinem Einschalten bereits Gespräche zwischen den Parteien über die Zulassung der Fahrzeuge stattgefunden haben .

I. d. u. g.

Die Anwesenden verzichteten auf die Vorlesung der Aussage und der Vereidigung des Zeugen.

b. u. v.

Der Zeuge bleibt unvereidigt und wird entlassen.

Die Rechtsanwälte beantragten vierwöchige Stellungnahmefrist ab Zustellung des Protokolls, um zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen.

In dieser Frist wird die Klägerin mitteilen, ob der Zeuge Loewen noch vernommen werden muss.

b. u. v.

1. Die Parteien erhalten Gelegenheit, binnen eines Monats zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen.
2. Weiteres von amtswegen.

Roth

Mais